

Christoph Paul

# Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten

– Aufbau eines Netzwerkes –

**Die grundsätzlichen Probleme von Kindern im Trennungsprozess ihrer Eltern werden bei internationalen Bezügen häufig verschärft. Kulturelle Unterschiede, die große räumliche Entfernung und die wechselseitige Sorge beider Eltern, dass sie die Kinder auf Dauer verlieren, führen dann zu einer Verhärtung der Situation. Gleichzeitig nimmt die Erkenntnis zu, dass die daraus resultierenden Konflikte nicht immer von den Gerichten befriedigend gelöst werden können. Die Fokussierung des Gerichtes auf den Sach- und Streitstand, insbesondere in Entführungsfällen, macht eine umfassende Regelung sämtlicher die Kinder betreffender Fragen oft schwierig bis unmöglich. Als Folge davon wird zunehmend in internationalen Kindschaftskonflikten Mediation angewandt.**

Auf Grund vielfältiger Erfahrungen in bi-nationalen Kindschaftsverfahren, insbesondere auch mit Blick auf die bereits existierende Mediationspraxis bei derartigen Konflikten, z. B. in Großbritannien, hat die Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM) angeboten, bei der Erstellung eines Netzwerkes für derartige Mediationsfälle mitzuwirken.

Hierzu folgender Fall aus der Praxis: Ein deutsch-französisches Paar lebt mit den beiden Kindern Christine (7 Jahre) und Philippe (4 Jahre) in Burgund/Frankreich. Die deutsche Mutter trennt sich vom französischen Vater und will aus vielen Gründen in ihre Heimat nach Bremen/Deutschland zurückkehren, und sie möchte die beiden Kinder mitnehmen. Der Vater hingegen will, dass die Kinder weiterhin in seiner französischen Heimat bleiben. Daraufhin reist die Mutter eines Tages ohne Absprache mit dem Vater mit beiden Kindern nach Bremen, wo sie nunmehr bei ihren Eltern lebt. Der Vater eröffnet vor dem Familiengericht/Amtsgericht Bremen ein Verfahren

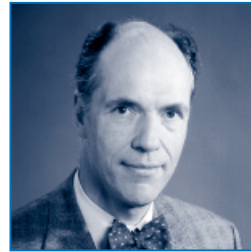
nach dem *Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ)* mit dem Ziel, dass die Kinder zunächst einmal zu ihm nach Frankreich zurückgebracht werden.

Der Kindesmutter wird vom Gericht die Antragschrift im HKÜ-Verfahren zugestellt. Sie sucht unverzüglich einen Rechtsanwalt auf, der sie darüber belehrt, dass es im vorliegenden Fall nur um die Rückführung der Kinder geht. Die weitergehenden Fragen zur elterlichen Sorge sowie zum Umgangsrecht spielen zunächst einmal keine Rolle.

Die Kindesmutter hat erhebliche Einwände gegen den Verbleib der Kinder in Frankreich. Der Vater hat sich in den vergangenen Jahren seiner Arbeit gewidmet, war sehr viel auf Dienstreisen und hat die Kinder letztendlich fast ausschließlich von der Mutter erziehen lassen. Die Kinder sind einerseits in ihrem sozialen Umfeld in Frankreich gut integriert, haben andererseits aber eine sehr starke familiäre Bindung nicht nur zur Mutter, sondern auch zu den beiden Großeltern in Deutschland, bei denen sie seit früher Kindheit regelmäßig viele Wochen im Jahr während des Sommers verbracht haben. Philippe ist außerdem wegen einer Allergieerkrankung auf besonders sensible Fürsorge durch die Mutter angewiesen. Es ist zumindest zunächst unklar, wie diese Versorgung bei dem Vater gewährleistet werden kann.

Der Rechtsanwalt der Kindesmutter telefoniert mit dem zuständigen Richter, und trägt kurz das Anliegen der Kindesmutter vor. Als Kenner der Materie sind beide von der Idee angetan, eine gütliche Regelung herbeizuführen. Gerichtliche Sachentscheidungen über das Sorgerecht, die im Interesse beider Kinder möglicherweise geboten sind, dürfen nämlich gemäß Art. 16 HKÜ während des HKÜ-Verfahrens nicht getroffen werden.

Außerdem ist in dem hier dargestellten Fall eine Rückführungsentscheidung aus rechtlichen Gründen möglicherweise problematisch. Die Mutter wird einwenden, die Rückführung des Sohnes Philippe sei gemäß Art. 13 Abs. 1 b) HKÜ ausgeschlossen, da die Trennung von ihr mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist. Auch ist die Trennung der beiden Kinder problematisch.



Der Anwalt und der Richter überlegen gemeinsam, wie ein Verfahren zur alternativen Konfliktlösung eingeleitet werden kann. Die *Haager Kinderschutz-Konvention 1996*<sup>1</sup> sieht in Art. 31 b) – zumindest im englischen und französischen Text – ausdrücklich ein Mediationsverfahren vor. Im HKÜ ist eine vergleichbare Regelung mit dem Ziel der gütlichen Einigung in Art. 7 Abs. 2c) formuliert. Richter und Anwalt sind sich einig, dass die Einleitung eines Mediationsverfahrens im vorliegenden Fall sinnvoll wäre.

Hier stellt sich nun für alle Verfahrensbeteiligten die Frage, wie ein derartiges Mediationsverfahren gestaltet werden kann. Erforderlich sind zwei Mediatoren, möglichst unterschiedlichen Geschlechtes, möglichst mit unterschiedlichen Grundberufen (juristisch und psychosozial), auf jeden Fall mit deutsch-französischer Sprachkompetenz. Es sollte jeweils ein Mediator oder eine Mediatorin aus Deutschland und aus Frankreich gefunden werden, die als Co-Mediatoren arbeiten.

Um in diesem Falle sämtlichen Verfahrensbeteiligten die Arbeit zu erleichtern, baut die BAFM ein Netzwerk von Mediatorinnen und Mediatoren auf, die in derartigen Verfahren zur internationalen

<sup>1</sup> *Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern.*

Kindschaftsmediation mitarbeiten wollen. Alle ca. 600 Mitglieder der BAFM sind angefragt worden, ob sie bereit und in der Lage sind, an diesen internationalen Kindschaftsmediationen mitzuwirken. Außerdem hat die BAFM über die *Centrale für Mediation* im März 2003 im *mediations-report* eine Anfrage veröffentlicht. Danach können Mediatorinnen und Mediatoren, die neben einer profunden Mediationsausbildung auch internationale Erfahrungen, namentlich entsprechende Sprachkenntnisse aufweisen, sich bei der BAFM<sup>2</sup> melden. Bis heute haben ca. 80 deutsche Mediatorinnen und Mediatoren ihre Bereitschaft zur Mitwirkung in diesen Verfahren bekundet.

Um in diesen Verfahren mit internationalen Bezügen arbeiten zu können, bedarf es zusätzlich zu der allgemeinen Mediationsausbildung noch ganz spezieller Kenntnisse, die Gegenstand von *Fortbildungsveranstaltungen* sind. Die BAFM hat am 13./14. Juni 2003 in Zusammenarbeit mit dem Berliner Ausbildungsinstitut für Familien-Mediation „Zusammenwirken im Familienkonflikt“ die erste Fortbildungsveranstaltung angeboten. Lehrinhalte waren neben Vorstellung der aktuellen Mediationsprojekte u. a. Rechtsfragen zu internationalen Kindschaftsstreitigkeiten, insbesondere zum HKÜ, die Vermittlung kultureller Voraussetzungen, Erfassung kultureller Unterschiede, Erfahrungen und Zusammenhänge bei derartigen Verfahren, spezifische Bedingungen bi-nationaler Familien und Emigrantenfamilien, die Vorstellungen konkreter Fragen sowie die Erarbeitung eines „Handwerkszeuges“ für Mediationen im internationalen Bereich, wie z. B. die Organisation grenzüberschreitender Mediationsverfahren. Die zweitägige Veranstaltung war ein großer Erfolg. Weitere Veranstaltungen sind geplant.

Zurück zu dem oben geschilderten Fall: Der Rechtsanwalt der Kindesmutter und/oder der Richter wird auf der Internet-Seite der BAFM<sup>3</sup> unter dem Stichwort *Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten* nachsehen können, ob im Raum Bremen ein Mediator oder eine Mediatorin für derartige Verfahren zur Verfügung steht, der/die über französische Sprachkompetenz verfügt. Gleiches wird auf französischer Seite am Wohnort des Kindesva-

ters geschehen, also die Suche nach einem französischen Pendant mit deutscher Sprachkompetenz. Art. 11 Abs. 2) HKÜ sieht eine Entscheidung innerhalb von sechs Wochen vor, was natürlich einen erheblichen Zeitdruck mit sich bringt. Gemäß § 6 des *Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes* entscheidet das Familiengericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Laut § 52 Abs. 2 FGG kann das Gericht bei Einverständnis der Eltern das Verfahren aussetzen, um Zeit für eine gütliche Einigung zu gewinnen. Auf diese Weise lässt sich der Druck reduzieren; Verlangsamung als probate Mediationstechnik. Gleichwohl werden alle Beteiligten auf eine zügige Klärung dringen, um möglichst innerhalb der 6-Wochen-Frist eine Einigung zu erzielen.

Mediationsverfahren im Rahmen des HKÜ setzen neben der Kenntnis interkultureller Voraussetzungen sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen auch eine Vielzahl besonderer Rahmenbedingungen sowie Techniken voraus. Dazu drei Beispiele:

(1) Der französische Vater wird bei einer Zustimmung zum Mediationsverfahren darauf bestehen, dass im Falle des Scheiterns einer Mediation für ihn keine verfahrensrechtlichen Nachteile entstehen. Gemäß Art. 13 Abs. 1 a) HKÜ kann der Rückgabeantrag seitens des Gerichtes abgelehnt werden, wenn das Verbringen der Kinder von Frankreich nach Deutschland durch den Vater nachträglich genehmigt wird. Aus diesem Grunde bedarf es einer sorgfältigen Formulierung einer zwischen den Eltern zu vereinbarenden Klausel in der Arbeitsvereinbarung/Vereinbarung zur Mediation, dass die Zustimmung einer Partei zur Mediation nicht als Verzicht auf die Rechte im HKÜ-Verfahren verstanden wird.

(2) Aufgrund der großen Distanz (zwischen Burgund und Bremen) wird die Mediation bei Anwesenheit beider Eltern nicht im normalen Rahmen und Rhythmus stattfinden können. In der Regel finden umfangreiche Block-Sitzungen statt, also zum Beispiel an einem Freitagnachmittag zwei Sitzungen von jeweils 90 Minuten, dann Samstagvormittag noch einmal zwei Sitzungen von 90 Minuten und – bei Erfolg – eine Abschlussitzung am Samstagnachmittag. Hierfür sind besondere Strukturen zu erarbeiten, die auch Gegenstand der oben genannten Fortbildungsveranstaltungen sind.

(3) Um die Zeit der Mediationssitzungen möglichst effektiv gestalten zu können, bedarf es einer guten Vorbereitung. Die nationalen Mediatorinnen und Mediatoren müssen sich vor Beginn der Mediation absprechen, gemeinsam eine Vorgehensweise besprechen. Im Idealfall arbeiten Mediatorenpaare zusammen, die sich bereits kennen und eine Co-Mediationserfahrung haben. Bis ein derartiges festes Mediationsnetz grenzüberschreitend aufgebaut ist, wird es aber noch einige Zeit dauern. Die ersten Mediatorinnen und Mediatoren werden also in relativer Eile eine tragfähige Arbeitsebene schaffen müssen.

Auch zu englischsprachigen Ländern, so zu Großbritannien, Irland, USA und Kanada, ist der Aufbau eines entsprechenden Netzwerkes in Vorbereitung. Dieses Netzwerk internationaler Mediatorinnen und Mediatoren ist auch bei sonstigen bi-nationalen Verfahren von Bedeutung, so z. B. bei Umgangsregelungen. Spätestens bei der Vollstreckung von internationalen Umgangsentscheidungen stoßen die Gerichte auf große Probleme, die nach diesseitiger Erfahrung häufig nur mittels Mediation gelöst werden können. Hier geht es nicht um Eilentscheidungen, sondern um die Erarbeitung einer von wechselseitigem Vertrauen getragenen Elternvereinbarung im Rahmen eines Mediationsverfahrens.

Das Ergebnis der Mediation wird im Idealfall in einer so genannten *mirror-order* festgehalten, einer spiegelbildlich formulierten Vereinbarung, die durch gerichtliche Protokollierung (z. B. in Burgund sowie in Bremen) in beiden Heimatländern verbindlich ist.

Die BAFM wird auf ihrer Website eine Liste von Mediatorinnen und Mediatoren veröffentlichen, damit neben Gerichten sowohl Jugendämter als auch betroffene Eltern nach den Suchbegriffen „Sprache“ sowie „Postleitzahlen“ die für sie geeigneten Mediator/en/innen finden können. Gleiches gilt für die übrigen Verfahrensbeteiligten, also für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des internationalen Sozialdienstes, Verfahrenspfleger etc. Ziel ist es, einen Kreis kompetenter Kolleginnen und Kollegen aufzubauen, um berufsübergreifend in derartigen Verfahren schnell und kompetent eine Mediation begleiten und unterstützen zu können.

**Christoph C. Paul**  
RA und Notar, Mediator (BAFM)  
Vorstandssprecher der BAFM

<sup>2</sup> Die dazu erstellten Fragebögen sind abrufbar per Mail unter: [bafm-mediation@t-online.de](mailto:bafm-mediation@t-online.de)

<sup>3</sup> [www.bafm-mediation.de](http://www.bafm-mediation.de)